

Tit. 5.7 RdSchr. 09f

Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Tit. 5 – Übergangsgeld ([jetzt] §§ 119 ff. SGB III)

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 09f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5.7 RdSchr. 09f – Anpassung des Krankengeldes

Abweichend der Aussagen zu Abschnitt 1.9 ist das auf Basis des Übergangsgeldes gezahlte Krankengeld nach dem SGB III nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums anzupassen. Gemäß [jetzt] § 119 Satz 2 SGB III gilt bezüglich der Anpassung des Übergangsgeldes (und somit des Krankengeldes) weiterhin § 50 SGB IX . Im Übrigen wird das Krankengeld der [richtig] Empfänger von Übergangsgeld nicht nach § 47b Abs. 1 SGB V berechnet, sondern nach § 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V .